

Konzept zur weiteren Verbesserung der Information der Bürgerinnen und Bürger bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

1. Anlass

Der Rat der Stadt Hilden hat vor dem Hintergrund der Einführung eines beschleunigten Aufstellungsverfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung zum 01.01.2008 in seiner Sitzung am 17.12.2008 auf Antrag der Fraktion Bürgeraktion beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Hilden sieht in der frühzeitigen und umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und öffentlichen Träger bei Planungsangelegenheiten sowie in einer gründlichen und sorgfältig dokumentierten Umweltverträglichkeitsprüfung Garanten für eine gute, breit akzeptierte und rechtssichere Stadtplanung.
2. Die Stadtverwaltung wird deshalb aufgefordert, im Ausschuss für Stadtentwicklung Vorschläge zu unterbreiten, wie
 - die Belange der Öffentlichkeit verbessert,
 - die Belange der Umwelt gesichert,
 - das Verfahren rascher durchgeführt werden kann,ohne dass die bisherigen Standards der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Verbände, öffentlichen Träger und der Gremien der Stadt Hilden sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung unterboten werden.

3. ...

Bebauungspläne müssen gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Das heißt, dass Bebauungspläne nicht ohne Anlass aufgestellt werden, sondern immer nur dann, wenn es für den Bau neuer Wohnungen und Gewerbegebiete oder für den Schutz von Grünstrukturen oder gewachsener städtebaulicher Situationen einen Grund gibt.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplans Abwägungsmaterial über möglichst alle erkennbar betroffenen Belange gesammelt werden muss. Das Abwägungsmaterial dient dazu, dem jeweiligen Planungsträger – in Hilden: die Stadt Hilden vertreten durch ihren Rat – neben den angestrebten positiven Zielen insbesondere die negativen Folgen seiner Planung bewusst zu machen. In Kenntnis dieser negativen Folgen darf der Plangeber die negativen Folgen in Relation zu den angestrebten positiven Zielen der Planung stellen und frei untereinander gewichten sowie entscheiden.

Bei der Sammlung des Abwägungsmaterials ist die Stadt auf den Erhalt von Informationen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angewiesen. Da die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die formellen Abläufe und die Mithilfe des Internets gut organisiert ist, wird sich im Folgenden auf die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger konzentriert.

2. Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Umweltauswirkungen

2.1 Vorgaben des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch (BauGB) erläutert in § 1, welche Belange in der Regel bei der Aufstellung eines Bebauungsplans insbesondere zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der öffentlichen Belange enthält § 1 Abs. 6 BauGB eine „Checkliste“, die die potentiell abwägungsrelevanten öffentlichen Belange beispielhaft wiedergibt. Hierzu zählt auch die spezielle Checkliste in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die in Verbindung mit § 1a BauGB die Umweltbelange enthält.

Im Regelverfahren sind diese Belange in einem formalisierten Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans ist, zu dokumentieren. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP-Gesetzes wird im Gegensatz zu anderen raumbezogenen Planung – wie z.B. Planfeststellungsverfahren – nicht gefordert.

Im vereinfachten sowie im beschleunigten Verfahren wird von der formalisierten Umweltprüfung und dem Erstellen eines Umweltberichts abgesehen. **Jedoch sind trotzdem alle abwägungsrelevanten Belange in die städtebauliche Planung einzustellen.**

Neben den öffentlichen Belangen sind auch die privaten Belange – z.B. Schutz des privaten Eigentums, Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustands, bisher zulässige, aber noch nicht realisierte Nutzungsabsichten, ... – im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Eigentumspositionen abwägungsrelevant.

2.2 Die heutige Situation in Hilden

Unabhängig von der Verfahrensart werden in Hilden in der Begründung zum Bebauungsplan möglichst umfassend die abwägungsrelevanten Belange erläutert und die städtebauliche Entscheidung begründet. Dies führt unter anderem auch dazu, dass nicht nur die Bebauungspläne textreicher, sondern auch die Begründungen immer umfangreicher werden. Dadurch nehmen die „normalen“ Bürgerinnen und Bürger die vorhandenen Informationen nicht mehr auf. Auch die Mandatsträger werden durch die Masse an Papier und Informationen „erschlagen“. [Das hat der Gesetzgeber auch erkannt und hat mit der Novelle des Baugesetzbuches im Jahr 2004 eine „zusammenfassende Erklärung“ eingeführt, die nach Abschluss eines Bebauungsplanverfahrens erstellt werden muss. Die Erklärung hilft somit nicht bei der Bewältigung der Informationsflut im Laufe des Verfahrens, sondern nur bei einer nachträglichen Betrachtung des Aufstellungsverfahrens nach Rechtskraft des Bebauungsplans.]

Bei Regelverfahren werden die Umweltbelange in dem formalisierten Bericht dokumentiert. Bei vereinfachten und beschleunigten Verfahren sind die Umweltbelange in einem eigenständigen Abschnitt ebenfalls Teil der Begründung.

Der Entwurf der Begründung ist immer Bestandteil der jeweiligen Sitzungsvorlage zum Offenlagebeschluss und Satzungsbeschluss im Stadtentwicklungsausschuss und Rat. Er ist immer Grundlage des Beschlusses.

Zur Erstellung der Begründung holt sich die Stadtverwaltung und – bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen – der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Stadtplanungsbüro Informationen von Fachgutachtern. Insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz ist häufig eine prognostische Abschätzung erforderlich, welche Immissionen vorgesehene emissionsträchtige Nutzungen bewirken werden bzw. welchen Immissionen vorgesehene oder vorhandene immissionsempfindliche Nutzungen ausgesetzt sein werden.

Es hat sich in Hilden bewährt, die Gutachten bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

der Behörden und Träger öffentlicher Belange den Fachbehörden zur Überprüfung vorzulegen, um evtl. spätere von den Fachverwaltungen angeregte Änderungen und Ergänzungswünsche bereits vor dem Offenlagebeschluss in den Bebauungsplanentwurf einarbeiten zu können. Dadurch werden Änderungen an dem Planentwurf nach der Offenlage, die ggfs. eine erneute öffentliche Auslegung und damit eine Verzögerung des Aufstellungsverfahrens zur Folge haben, vermieden.

Diese Vorgehensweise wird auch den Vorhabenträgern bei der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen empfohlen, aber von diesen nicht immer umgesetzt.

3. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Planung

3.1 Vorgaben des Baugesetzbuches

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen hat die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger den Mindeststandards der Vorgaben des Baugesetzbuches zu entsprechen. Der jeweilige Planungsträger ist aber berechtigt, die Form der Bürgerbeteiligung festzulegen und ggfs. zu erweitern.

Laut Baugesetzbuch haben die Bürgerinnen und Bürger bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu zwei Zeitpunkten die Möglichkeiten, sich an dem Verfahren zu beteiligen:

1. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (= jeder Teil der Bevölkerung) dient einer frühen Information über die „allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“ (aus: § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Öffentlichkeit ist über das generelle Plankonzept zu unterrichten. Hierbei hat jeder die Möglichkeit, die Gemeinde schon in einem frühen Planungsstadium auf private und sonstige Betroffenheiten aufmerksam zu machen, die Einfluss auf die konkrete Ausarbeitung des Planentwurfs haben könnten. Die Planung muss damit jedenfalls bereits so weit ausgearbeitet sein, dass deren „allgemeine Ziele und Zwecke“ bereits darstellungsfähig sind.

Mit welchen Mitteln die Gemeinde die Öffentlichkeit unterrichtet, ist ihr weitgehend freigestellt, solange die interessierten Personen die notwendige Information über die Planungsziele erhalten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Letzteres setzt nicht zwangsläufig einen öffentlichen Termin in Form einer „Bürgeranhörung“ voraus; vielmehr kann die Erörterung – wie z.B. in Düsseldorf und Solingen – auch so erfolgen, dass den interessierten Personen Gelegenheit zu Vorsprachen bei der Gemeindeverwaltung gegeben wird.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, wenn das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird oder auch im Regelverfahren „wenn

- ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
- die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind“.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans der Innentwicklung nach § 13a BauGB kann ebenfalls auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden. Es handelt sich um eine „kann“-Möglichkeit. Falls auf die Beteiligung verzichtet werden sollte, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeine Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Außerdem ist be-

kannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

2. Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Nach Ausarbeitung eines konkreten Planentwurfs und einer Begründung (einschl. ggfs. des formalen Umweltbericht) sind diese für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung müssen in Form und Inhalt der späteren Satzung vorliegen.

Mit dem Planentwurf und seiner Begründung hat die Gemeinde, die nach ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Gutachten auszulegen.

Jeder Interessierte hat während des Monats Zeit, Stellungnahmen zur Planung abzugeben, die mit den Fachbehörden abgestimmte Abwägungsentscheidung zu hinterfragen und „Anregungen“ vorzubringen sowie weitere, bisher nicht berücksichtigte Belange einzubringen. Dies kann sowohl schriftlich als auch mündlich (während der Dienststunden zur Niederschrift in der Verwaltung) geschehen.

Die Offenlegung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mindestens eine Woche vorher zwingend ortsüblich bekannt zu machen. Das Baugesetzbuch formuliert erhebliche Anforderungen an den Inhalt der förmlichen Bekanntmachung, wobei sie jedoch nur eine „Anstoßfunktion“ erfüllen muss. Entscheidend ist stets, den interessierten Bürger aufmerksam zu machen und ihm die Entscheidung zur Frage zu ermöglichen, ob die städtebauliche Planungsabsicht der Gemeinde sein näheres Interesse findet.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs hat zentrale Bedeutung für die Beteiligung der Bürger im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen sind vom Rat zu prüfen und sind Gegenstand seiner abschließenden Abwägungsentscheidung beim Satzungsbeschluss über die städtebauliche Planung.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und aller Unterlagen ist in allen Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen. Im vereinfachten und im beschleunigten Verfahren kann auf die öffentliche Auslegung des Planentwurfs verzichtet werden, wenn in anderer Form „der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben“ wird.

3.2 Die heutige Situation in Hilden

Zunächst soll im folgenden kurz und stichwortartig die Bemühungen dargestellt werden, die von der Stadtverwaltung unternommen werden, um die interessierten Bürgerinnen und Bürger über ein Bebauungsplanverfahren zu informieren:

1. Tagesordnung des Stadtentwicklungsausschusses:
 - Veröffentlichung im Internet unter www.hilden.de
 - Einsichtnahme möglich in der Stadtbücherei (Leseraum), Bürgerbüro und an der Info-Theke im Rathaus
 - Versand der Tagesordnung an die Presse und an alle Bürgervereine
2. Tagesordnung des Rates:
 - wie bei der Tagesordnung des Stadtentwicklungsausschusses sowie zusätzlich
 - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden

3. Aufstellungsbeschluss:
 - Betreff mit Ortsbezug (... für den Bereich ...) auf der Tagesordnung des Stadtentwicklungsausschusses
 - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden
4. Bürgeranhörung (frühzeitige Bürgerbeteiligung):
 - immer in Form einer „Bürgerversammlung“ mit Diskussion
 - Durchführung bei jeder Verfahrensart (Regelverfahren, vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren)
 - Einladung:
 - # Eigentümer der Grundstücke innerhalb des Plangebiets durch persönliches Anschreiben oder Faltblatt
(bei mehreren Eigentümern wird der Verwalter [Empfänger der Grundsteuerbescheide] informiert)
 - # Bewohner / Gewerbetreibende im Plangebiet und unmittelbarer Nachbarschaft werden durch ein Faltblatt informiert, das entweder verteilt oder per Post versandt wird.
 - # Hinweise in den redaktionellen Teilen der Lokalpresse
 - # Veröffentlichung im Internet unter www.hilden.de und www.stadtplanung-hilden.de
5. Offenlagebeschluss / (Vor-)Abwägung der Anregungen:
 - Betreff mit Ortsbezug (... für den Bereich ...) auf der Tagesordnung des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates
 - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden
 - Hinweise in den redaktionellen Teilen der Lokalpresse
 - Veröffentlichung im Internet unter www.hilden.de und www.stadtplanung-hilden.de
 - Berichterstattung in den Tageszeitungen (Lokalpresse) über die politische Diskussion im Stadtentwicklungsausschuss und Rat
6. Satzungsbeschluss / Abwägung der Anregungen:
 - Betreff mit Ortsbezug (... für den Bereich ...) auf der Tagesordnung des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates
 - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden
 - Berichterstattung in den Tageszeitungen (Lokalpresse) über die politische Diskussion im Stadtentwicklungsausschuss und Rat
 - Mitteilung der Abwägungsergebnisse des Rates an die „Anreger“

Während des gesamten Aufstellungsverfahrens werden alle Unterlagen zum Bebauungsplan (Planentwurf, Begründung, Gutachten, Verfahrensdaten, etc.) im Internet am angegebenen Ort vollständig veröffentlicht und dadurch ständig für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zur weiteren Auswertung und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen werden im Lauf des Verfahrens zeitnah fortgeschrieben, damit sie aktuell bleiben.

[Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 61/242 erläutert, wird von dieser Möglichkeit zur Einsicht rege Gebrauch gemacht.]

Aus der erfolgreichen Geschichte der Stadtentwicklung in Hilden und der großen Zahl der Nutzungskonflikte bei Änderungen ist erwachsen, dass die Mandatsträger im Stadtentwicklungsausschuss und Rat bereits zum Aufstellungsbeschluss möglichst genau wissen wollen, „was dahin kommt“. Bereits vor der ersten öffentlichen Diskussion – dem Aufstellungsbeschluss – ist es üblich geworden, dass evtl. Investoren mit den Fraktionen in deren nicht-öffentlichen Sitzungen das Gespräch suchen. Hier wird in der Regel nicht nur der Grundsatz, sondern es werden bereits viele Details – z.B. First-, Wand- und Traufhöhe, Fassaden, CO₂-Emission, Erhalt des Grüns, etc. – diskutiert, damit sich die Mandatsträger auch vorstellen können, worum es geht und in die Lage versetzt werden, ihre Meinung zu sagen.

Auf Grund dieses Anspruches der Mandatsträger und der Verwaltung sind die städtebaulichen Planungen schon zu diesem überaus frühen Zeitpunkt – vor Beginn des eigentlichen Bebauungsplanverfahrens – bereits stark verfestigt und werden auch als konkrete Planung in der Presse bei der Berichterstattung über politische Beratungen der gemeindlichen Öffentlichkeit präsentiert.

Tatsächlich ist es auch in der Regel so, dass zur Beantwortung der berechtigten Fragen die Planung bereits so weit fortgeschritten ist, dass bei den Antragstellern das Selbstverständnis erwächst, dass grundsätzliche Änderungen nicht mehr zu erwarten sind und eine Nullvariante nicht mehr zur Diskussion steht, sobald der Aufstellungsbeschluss im Stadtentwicklungsausschuss gefasst wurde.

Die geplanten Vorhaben und darauf basierend die Bebauungsplanentwürfe werden im Folgenden noch weiter konkretisiert und ausgearbeitet. Vor der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger werden in der Regel die Fachgutachten erarbeitet, um die Umweltauswirkungen der städtebaulichen Planung zu beleuchten.

Auf dieser Grundlage wird dem Stadtentwicklungsausschuss der städtebauliche Entwurf bereits in Form eines Satzungsplans und ggfs. eines Gestaltungsplans vorgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Mandatsträger prüfen hier, ob ihre vorher geäußerten Wünsche im Bebauungsplan möglichst umfassend berücksichtigt sind, diskutieren noch einmal öffentlich einige Details und – in der Regel – wird der „Entwurf“ mehrheitlich beschlossen, wenn möglichst viele der vorherigen Anregungen der Mandatsträger berücksichtigt wurden und/oder keine großen Widerstände in der Bürgerschaft zu erwarten sind.

Über die Inhalte und das Ergebnis der Diskussion im öffentlichen Stadtentwicklungsausschuss wird natürlich in der Presse berichtet – möglichst mit Darstellung einer Fassadenabwicklung und/oder einer 3D-Perspektive des geplanten Objekts.

Erst anschließend wird die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt.

In Hilden wurde und wird im Regelverfahren, im vereinfachten sowie im beschleunigten Verfahren die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB immer in Form einer Diskussionsveranstaltung als „Bürgeranhörung“ durchgeführt, zu der mittels Presse, persönlicher schriftlicher Einladung oder Faltblatt / Wurfsendung und Internet eingeladen wird (siehe oben). Dieses Verfahren hat sich in Hilden bewährt, um die Bürgerinnen und Bürger persönlich anzusprechen, zu interessieren und zu einer Auseinandersetzung mit den städtebaulichen Ideen und Konzepten zu bringen.

Bei der Bürgeranhörung wird den Bürgerinnen und Bürgern eine ganz konkrete städtebauliche Planung vor- und zur Diskussion gestellt, zu der es bereits eine öffentliche Entscheidung der Mandatsträger gibt. Falls sie vorliegen, werden in seltenen Fällen zur Verdeutlichung des Sachverhalts auch 3D-Perspektiven, Animationen oder Modelle ebenfalls vorgestellt.

Dadurch werden die Bürgerinnen und Bürger schon in der frühzeitigen Beteiligung sehr umfassend über die konkrete städtebauliche Planung mit ihren Auswirkungen informiert, so dass sie sich konkret vorstellen können, was auf sie zukommt. Hierbei werden in der Regel auch die Inhalte und Ergebnisse der Fachgutachten diskutiert.

[Besonders interessierte Bürgerinnen und Bürger haben zu diesem Zeitpunkt auch die detaillierten Informationen inkl. der Gutachten gelesen, die von der Stadtverwaltung im Internet am angegebenen Ort zur Verfügung gestellt werden.]

Jedoch wird bei den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck erweckt, dass Änderungen des konkreten städtebaulichen Entwurfs nicht mehr oder nur noch sehr schwer möglich sind. Es wird nicht mehr über das „ob“, sondern nur noch über das „wie“ diskutiert und zwar in der gleichen Inhaltsdichte wie bei der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs.

Im Weiteren ist es in der Regel auch so, dass ein Bebauungsplanentwurf der Stadt Hilden sich zwischen Bürgeranhörung und seiner öffentlichen Auslegung nur in Feinheiten ändert, die „normale“ Bürgerinnen und Bürger nicht zur Kenntnis nehmen.

Zu dieser späteren Offenlage liegen die Unterlagen vollständig im Raum 440 des Rathauses aus und können während der Dienststunden des Planungs- und Vermessungsamtes dort eingesehen werden. Die Mitarbeiter stehen – insbesondere in dieser Zeit, aber auch sonst während des ganzen Aufstellungsverfahrens – für sämtliche Fragen zur Verfügung. Die Unterlagen werden auch im Internet am angegebenen Ort zur Verfügung gestellt.

4. Vorschläge zur weiteren Verbesserung

Auf dieser Basis unterbreitet das Planungs- und Vermessungsamt nach intensiver amtsinterner Diskussion folgende Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Bauleitplanung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 17.12.2008.

4.1 Änderung des bisherigen Verfahrensablaufs

Ein „Mehr“ an Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Akzeptanz einer Abwägungsentscheidung kann nur in Verbindung mit einem „Weniger“ an Einfluss der Mandatsträger zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens „erkauft“ werden.

Weiterhin hat ein „Mehr“ an Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auch die Folge, dass sich das Bebauungsplanverfahren verfahrenstechnisch verzögert, da verwertbare und aussagekräftige Fachgutachten nur auf einer konkreten Basis mit verlässlichen und nachvollziehbaren Annahmen erstellt werden können.

Vor diesem Hintergrund schlägt das Planungs- und Vermessungsamt vor, grundsätzlich folgende Vorgehensweisen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen anzustreben:

Zum Aufstellungsbeschluss wird künftig nur ein grober Gestaltungsplan vorgelegt, der die anvisierte Nutzung der Grundstücke in der Lage beschreibt.

Weiterhin wird eine kurze textliche Beschreibung der angestrebten städtebaulichen Situation vorgelegt, in der Aussagen über Geschossigkeit und Art der Nutzung (auf Grundlage der BauNVO) dargelegt werden.



Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss werden vom Planungs- und Vermessungsamt und ggfs. Stadtplanungsbüros in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller auf Gestaltungsplan-Ebene Planungsalternativen entwickelt.

Eine Variante sollte – wenn möglich – den Erhalt der gegenwärtigen Situation beinhalten.

Zu diesen Varianten sind unter Umständen Grobeinschätzungen von Fachgutachtern einzuholen, um evtl. Im- und Emissionsprobleme zu erkennen. Alternativ können auch die Fachbehörden in Form einer Vorbeteiligung gebeten werden, sich „im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ (= „Scoping“) zu äußern.



Die entwickelten Plankonzepte werden den Bürgerinnen und Bürger – unabhängig von der Verfahrensart – immer durch eine Bürgeranhörung in Form von Alternativen vorgestellt und hier mit diesen diskutiert.

Sinnvoll wäre es, die Plankonzepte als Bauklötzchen-Modell in ein 3D-Stadtmodell einzupassen, um den Bürgerinnen und Bürgern einen Eindruck der räumlichen Wirkung des jeweiligen Plankonzepts zu ermöglichen.

[Ein ausreichend aussagekräftiges 3D-Stadtmodell (Gebäudeform inkl. Dachgestaltung und Geländemodell inkl. Straßen) liegt bei der Stadt Hilden noch nicht vor. Es sollte jedoch flächenhaft erstellt und anschließend fortgeschrieben werden.]



Erst im Anschluss an die Bürgeranhörung und in Kenntnis der dort geführten Diskussionen und vorgebrachten Anregungen befasst sich der Stadtentwicklungsausschuss mit den städtebaulichen Entwürfen – auch auf Ebene des Gestaltungsplans – und beschließt, welche Variante Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren sein soll.



In der Folge wird von Verwaltung oder Vorhabenträger der Gestaltungsplan in einen Bebauungsplanentwurf überführt, der möglichst schon in Form eines Satzungsplans vorliegt.

Im Weiteren werden die notwendigen Fachgutachten beauftragt und deren Ergebnisse in den Planentwurf eingearbeitet.

Sämtliche Unterlagen (Planentwurf, Begründung und Fachgutachten) werden auch künftig – sobald sie vorliegen – im Internet veröffentlicht.

Mit diesen Unterlagen werden anschließend die Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahmen werden ausgewertet und ein (Vor-)Abwägungsvorschlag erarbeitet.



Anschließend wird das weitere Bebauungsplanverfahren in der Form weiter geführt, wie es heute bereits bearbeitet wird.

(Offenlagebeschluss durch StEA und bei (Vor-)Abwägung durch Rat;
Offenlage im Rathaus inkl. Darstellung möglichst aller Informationen im Internet;
Satzungsbeschluss durch StEA und Rat)

4.2 Weitere flankierende Maßnahmen:

Weiterhin besteht die Möglichkeit mit folgenden ergänzenden Maßnahmen die Bürgerinnen und Bürger noch besser zu informieren und sie für Themen der Stadtplanung zu interessieren:

1. Bei der Bürgeranhörung wird für den jeweiligen Bebauungsplan eine Liste zur Verfügung gestellt, in der jeder weiter am Bebauungsplanverfahren Interessierte sich mit Namen und eMail-Adresse eintragen kann.
Auch in der Folgezeit kann diese Liste jederzeit ergänzt werden.

Die Interessierten werden in der Folge per Sammel-eMail über die jeweiligen förmlichen Bekanntmachungen zum Bebauungsplanverfahren unmittelbar und persönlich informiert.

2. Um der öffentlichen Auslegung mehr Öffentlichkeit zu verschaffen, wird die Pressearbeit zu diesem Zeitpunkt intensiviert, indem der Presse zu Beginn der Offenlage nicht nur eine kurze Pressemitteilung, sondern auch eine Kurzfassung der Bebauungsplanbegründung / Erläuterung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt wird.

Den Fraktionen wird die Möglichkeit eingeräumt, nach der Beratung des Offenlagebeschlusses im Stadtentwicklungsausschuss (ggfs. auch nach dem Rat) ihre Position zum Bebauungsplan in einer kurzen schriftlichen Stellungnahme darzustellen. Diese Stellungnahmen werden dann Bestandteil der Pressemappe.

Die Übergabe könnte in sehr umstrittenen Fällen mit einem Pressetermin vor Ort verbunden werden.

3. Unabhängig von Aufstellungsverfahren zu Bebauungsplänen besteht – dem Beispiel der Stadt Nürnberg folgend – auch die Möglichkeit einer nicht anlassbezogenen, aber regelmäßig durchzuführenden gemeinsamen „Radtour“ der Mandatsträger und Verwaltung mit Beteiligung des Bürgermeisters als Chef der Verwaltung und Vorsitzender des Rates durch jeweils einen Stadtteil der Stadt Hilden.
Zu der Fahrt „Hilden en passant“ werden die Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Die Tour kann gemeinsam mit den Bürgervereinen organisiert werden und findet per Fahrrad statt, weil erstens so jederzeit ohne Aufwand bei aktuellen Projekten oder Fragen der Bevölkerung angehalten werden und zweitens der Kontakt zur Bevölkerung unmittelbarer erfolgen kann.

[Im Nebeneffekt wird deutlich gemacht, dass Hilden eine fahrradfreundliche Stadt ist und das Fahrrad auf Kurzstrecken ein gleichwertiges und attraktives Transportmittel darstellt.]

4. Um für die Themenbereiche der Stadtplanung mehr Personen zu interessieren, könnten folgende Vorschläge noch diskutiert werden:
- Vorstellung und Diskussion von lokalen Themen der Stadtplanung im Unterricht der weiterführenden Schulen (z.B. in der 9. und/oder 11. Klasse)
 - Angebot an die Schulen und ihre Lehrer (Erdkunde / Sozialwissenschaft) -
 - Bildung und fachliche Betreuung einer Arbeitsgruppe „Stadtplanung“ im Jugendparlament mit regelmäßiger Berichterstattung (1x im Jahr) über aktuelle Themen
 - Diskussion mit dem Integrationsbeirat, wie Menschen mit Migrationshintergrund an Themen der Stadtplanung interessiert werden können
5. In besonderen Einzelfällen könnte bei Planungen mit gesamtstädtischen oder auch ggfs. nur stadtteilweiten Auswirkungen vor Ort an prägnanter Stelle im Plangebiet eine „mobile Informationssäule“ mit Hinweisen auf die Planung aufgestellt werden.

5. Schluss

Diese Vorschläge bedeuten zum Teil eine Weiterentwicklung der bisherigen Planungsarbeit, aber auch ein Zurücktreten von lieb gewordenen und bei den Mandatsträgern akzeptierten Vorgehens- und Verhaltensweisen.

Im Sinne des Ratsbeschlusses vom 17.12.2008 werden zwar die Bebauungsplanverfahren nicht rascher durchgeführt, sondern eher verzögert. Aber die „normalen“ Bürgerinnen und Bürger werden vor der jeweiligen Grundsatzentscheidung gefragt und können ihre privaten Belange und zusätzlichen Informationen in das Bebauungsplanverfahren einbringen. Das könnte die Akzeptanz der späteren Abwägungsentscheidung durch die Mandatsträger im Stadtentwicklungsausschuss und Rat fördern.

Zum Schluss sei noch angemerkt, dass die Umsetzung der Vorschläge unabhängig davon ist, mit welchem Verfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Es ist für die vorgeschlagene und bisher durchgeführte Beteiligung nicht wichtig, ob der Bebauungsplan im Regelverfahren, vereinfacht oder beschleunigt aufgestellt wird.

Bei allen Verfahren sind die Umwelt- und sonstigen Belange umfassend zu erfassen und der Abwägungsentscheidung zu Grunde zu legen.